

DVR Nr. B 8296 – 16.12.1991

BO-Nr. 4634 – 01.08.2019

*PfReg. N 2.3e*

### **Neuregelung der Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab 1. Januar 1992**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 25. November 1991 allen Bistümern empfohlen, die rechtlichen Grundlagen für die Vergütung von Gestellungsleistungen wie folgt neu zu regeln:

#### **I. Grundsatzempfehlung**

1. Am Rechtsinstitut des Gestellungsvertrages zur Regelung des Einsatzes von Ordensmitgliedern in nicht ordenseigenen Einrichtungen wird festgehalten.
2. Gestellungsleistungen von Männer- und Frauenorden werden nach gleichen Maßstäben bewertet.

#### **II. Für die Vergütung von Gestellungsleistungen gilt folgende Regelung**

1. Das Stellungsgeld für Gestellungsleistungen bemisst sich nach folgenden Gestellungsgruppen:
  - Gestellungsgruppe I: Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung
  - Gestellungsgruppe II: Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung
  - Gestellungsgruppe III: Ordensangehörige mit mindestens 3-jähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung
  - Gestellungsgruppe IV: sonstige OrdensangehörigeDie Zuordnung zu den Gestellungsgruppen geschieht einvernehmlich zwischen dem Träger der Einrichtung, der die Gestellungsleistung in Empfang nimmt, sowie der Ordensgemeinschaft.
2. Die freie Station bzw. deren Abgeltung sowie sonstige Leistungen entfallen.
3. Bei Teilgestellungsverhältnissen verringert sich das Stellungsgeld entsprechend.
4. Die Höhe des Stellungsgeldes wird jährlich gemeinsam mit den überdiözesanen Vertretern der Ordensgemeinschaften überprüft und fortgeschrieben; Empfehlungen zur Änderung erfolgen durch Beschluss der Gremien des Verbandes der Diözesen Deutschlands im Benehmen mit den überdiözesanen Vertretungen der Ordensgemeinschaften.
5. Die Umstellung auf die neuen Stellungsgelder kann – unter Wahrung jeweiliger Besitzstände – ab 1992 auch stufenweise erfolgen.
6. Regional und auch im Einzelfall können die Gestellungsvertragspartner bei Vorliegen besonderer Gründe anderes vereinbaren. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Ortsordinarius.
7. Für Ordenspriester bemessen sich die Stellungsgelder nach Entscheidung des Ortsordinarius entweder nach Gestellungsgruppe I oder entsprechend der Priesterbesoldungsordnung / Pfarrbesoldungsordnung der Diözesen.
8. Für den Bereich der Region Ost werden die Stellungsgelder nach gemeinsamer Entscheidung der Ortsordinarien eingeführt.

### III. Höhe der Gestellungsgelder 2020

Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung, soweit nicht entsprechend der Priesterbesoldungsordnung / Pfarrbesoldungsordnung verfahren wird (Gestellungsgruppe I) 73.380,- €

Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung (Gestellungsgruppe II) 60.600,- €

Ordensangehörige mit mindestens 3-jähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung (Gestellungsgruppe III) 44.220,- €

Sonstige Ordensangehörige (Gestellungsgruppe IV) 37.200,- €

Die Höhe des Gestellungsgeldes in der Region Ost beträgt 60 % des Gestellungsgeldes der jeweils zur Anwendung kommenden Gestellungsgruppe. Die Anhebung des Prozentsatzes der Gestellungsgelder erfolgt stufenweise nach gemeinsamer Entscheidung der Ortsordinarien.

Auf dieser Grundlage geben wir nachfolgend den Text des von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands empfohlenen Ordensgestellungsvertrages sowie die Richtlinien zur Neuregelung der Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt:

#### A. Ordensgestellungsvertrag (Muster)

Zwischen \_\_\_\_\_  
 – nachfolgend \_\_\_\_\_ –  
 und  
 – nachfolgend „Ordensgemeinschaft“ –

wird folgende Vereinbarung auf der Grundlage der ordensrechtlichen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC) getroffen (Ordensgestellungsvertrag):

#### § 1

- (1) Die Ordensgemeinschaft stellt \_\_\_ Ordensmitglieder zur Verfügung. Die Ordensmitglieder haben die zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben erforderliche Qualifikation. Einsatzort, Aufgabengebiet, Tätigkeitsumfang etc. ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages und wird bei Veränderung fortgeschrieben.
- (2) In persönlicher und ordensmäßiger Hinsicht bleiben die Ordensmitglieder ihren Ordensoberen unterstellt. Sie können daher von ihren Ordensoberen abberufen und durch andere Ordensmitglieder ersetzt werden. Die Abberufung oder Versetzung seitens des Ordens wird rechtzeitig abgestimmt. Dabei sollten die Belange des ausgeübten Apostolates gebührend berücksichtigt werden. Es ist eine angemessene Frist einzuhalten; sie soll in der Regel mindestens 3 Monate betragen.
- (3) Im Falle der Abberufung oder Versetzung eines Ordensmitgliedes wird sich die Ordensgemeinschaft um Ersatz bemühen.

## § 2

- (1) Die kirchenrechtlichen Bestimmungen jedweder Art bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind von beiden Vertragspartnern zu beachten.
- (2) Die Ordensgemeinschaft verpflichtet die Ordensmitglieder, ihren Dienst unter Beachtung der in Betracht kommenden kirchlichen Vorschriften und Weisungen des Ortsordinarius sowie nach den Weisungen des jeweiligen Vorgesetzten zu verrichten. Dabei sind die sich für das Ordensmitglied aus der Zugehörigkeit zur Ordensgemeinschaft ergebenden Belange zu berücksichtigen. Im übrigen bleiben die Ordensmitglieder in der Ausübung des Apostolates auch ihrem Ordensoberen unterstellt.

## § 3

- (1) Für die Gestellung der Ordensmitglieder (Gestellungsleistung) erhält die Ordensgemeinschaft ein Gestellungsgeld, das in 12 Monatsraten jeweils im voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Gestellungsgeldes richtet sich nach den vom Ortsordinarius festgelegten und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Sätzen und ergibt sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.
- (2) Im Rahmen ihrer Gestellung sind die Ordensmitglieder in einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu versichern. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.
- (3) Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt der Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen.

## § 4

- (1) Bei Erkrankung von Ordensmitgliedern wird das Gestellungsgeld für die Dauer von 2 Monaten an die Ordensgemeinschaft weitergezahlt.
- (2) Die Ordensgemeinschaft stellt nach Möglichkeit bei Erkrankung von Ordensmitgliedern eine Vertretung. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend. Eine Vertretung, die länger als 4 Wochen dauert, bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.

## § 5

Die Ordensmitglieder erhalten geregelte Freizeit zur Erholung, Gesundheitsvorsorge und Exerzitien sowie geistliche und berufliche Weiterbildung. Die hierzu notwendige Freistellung ist rechtzeitig zu vereinbaren.

## § 6

- (1) Sonderleistungen, z. B. Wohnung, Verpflegung, Heizung etc., werden in der Regel der Ordensgemeinschaft in Rechnung gestellt.
- (2) Beschäftigt die Ordensgemeinschaft im Hinblick auf den Einsatz eines Ordenspriesters eine Haushälterin, wird dem Orden zusätzlich ein Betrag in Höhe des entsprechenden Besoldungszuschusses für Priester im Bistum gewährt.

## § 7

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zur Jahresmitte gekündigt werden. Hierbei sind die dienstlichen, besonders die seelsorgerlichen sowie die ordensinternen Belange zu berücksichtigen.

- (2) Diese Vereinbarung tritt mit ihrem Abschluss an die Stelle der bisherigen Gestellungsverträge.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, insbesondere der Anlage, bedürfen der Schriftform.

## § 8

Diese Vereinbarung wird 2fach ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je ein Exemplar. Gleiches gilt bei Fortschreibung der Anlage.

## § 9

Diese Vereinbarung erlangt Wirksamkeit am \_\_\_\_\_. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, soweit nicht das Bistum Vertragspartner ist.

Für die Ordensgemeinschaft:

Für \_\_\_\_\_:

---

**B. Richtlinien zur Neuregelung  
der Gestellungsleistungen für Ordensangehörige  
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

1. Die vom Verband der Diözesen Deutschlands empfohlene Neuregelung der Gestellungsleistungen wird von der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Wirkung vom 1. Januar 1992 übernommen.
2. Für die Ordenspriester sowie für Ordensangehörige in Sonderfunktionen bleiben die bisher gültigen Gestellungsregelungen vorerst aufrechterhalten. Die vereinbarte Vergütungsregelung gilt in diesen Fällen bis zum Abschluss des neuen Gestellungsvertrages fort.
3. Für alle übrigen Ordensangehörigen, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages in kirchlichen Einrichtungen im Bereich der Diözese tätig sind, werden auf der Grundlage des vom Verband der Diözesen Deutschlands empfohlenen Vertragsmusters die oben bekanntgemachten Vergütungsgrundsätze zur Anwendung gebracht.
4. Lässt sich über die Zuordnung zu einer Gestellungsgruppe zwischen dem Träger der Einrichtung und der Ordensgemeinschaft kein Einvernehmen erzielen, ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg einzuholen.
5. Das für die einzelnen Gestellungsgruppen festgesetzte Stellungsgeld wird als Jahresbetrag ausgewiesen, der in 12 gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus an die Ordensgemeinschaft ausbezahlt wird. Weitere finanzielle Leistungen fallen nicht an.
6. Sonderleistungen (z. B. Wohnung, Verpflegung, Heizung etc.), die der Träger der Einrichtung bisher unentgeltlich erbracht hat, können der Ordensgemeinschaft in Rechnung gestellt werden. Lässt sich über den Wert einer Sonderleistung kein Einvernehmen erzielen, gilt Ziffer 4.
7. Durch die Neuregelung der Gestellungsleistungen soll keine Ordensgemeinschaft wirtschaftlich schlechter gestellt werden als vorher. Im Einzelfall ist eine Abweichung von den oben genannten Grundsätzen zur Wahrung des Besitzstandes zulässig.